



Dachverband der transkulturellen
Psychiatrie, Psychotherapie
und Psychosomatik
im deutschsprachigen Raum e.V.

Postfach 26 22 - 59016 Hamm
Deutschland
info@transkulturellepsychiatrie.de

www.transkulturellepsychiatrie.at
www.transkulturellepsychiatrie.ch
www.transkulturellepsychiatrie.de

**Satzung des Dachverbandes der
transkulturellen Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik
im deutschsprachigen Raum (DTPPP)**

§ 1 Name und Sitz:

- 1) Der Verein trägt den Namen „***Dachverband der transkulturellen Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik im deutschsprachigen Raum***“
(DTPPP)
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamm
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck:

- 1) Der Dachverband verfolgt als übergeordnete Organisation im Namen seiner Mitgliedsorganisationen und Einzelmitglieder die Koordination, den Austausch und die Kooperation von wissenschaftlichen und therapeutischen Initiativen im

Bereich der transkulturellen Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik in Österreich, der Schweiz und Deutschland sowie die Einführung und Durchführung von regelmäßigen Kongressen. Ziel des Verbandes ist es, Wissenschaft und Forschung zu fördern und zu einer verbesserten transkulturellen Versorgung beizutragen.

- 2) Der Dachverband bildet ein berufsgruppenübergreifendes Forum zum Austausch von Erfahrungen und Ergebnissen aus Forschung, Klinik und Praxis zur transkulturellen (Psychiatrie, Psychotherapie, Psychosomatik und angrenzende Fachgebiete) im deutschsprachigen Raum und bezieht daher pädagogische und soziale Fachkräfte, weitere Heilberufe (Pflegekräfte, Ergotherapeuten etc.) sowie verwandte wissenschaftliche Berufe (z.B. Anthropologen, Ethnologen etc.) explizit mit in seine Aktivitäten ein. Der Verband fördert die interdisziplinäre Vernetzung.

Der Dachverband

- fördert Zusammenkünfte der einzelnen Initiativen, organisiert und beteiligt sich an Fachtagungen und Kongressen in Deutschland, Österreich und der deutschsprachigen Schweiz,
- verbreitet transkulturell relevante Forschungsergebnisse und Therapiekonzepte im Gesundheits- und Versorgungswesen,
- erarbeitet Empfehlungen, Richtlinien und Standards zu Diagnostik und Therapieformen und veröffentlicht diese,
- plant und organisiert die Aus-, Fort-, und Weiterbildung im Bereich transkulturellen Psychiatrie/ Psychotherapie/ Psychosomatik und vermittelt dieses Wissen in Seminaren und Veranstaltungen an die Öffentlichkeit,
- fördert Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Gesellschaften auf dem Gebiet der transkulturellen klinischen Arbeit und veranstaltet Seminare, Symposien und Tagungen,

- betreibt Öffentlichkeitsarbeit zur Verbreitung von Ergebnissen der Gesellschaft in eigenen Publikationen, übernimmt die redaktionelle Darstellung von Veröffentlichungen in dem benannten Fachgebiet und die Vernetzung einzelner Institutionen im Rahmen eines Internetauftrittes.

§ 3 Vereinstätigkeit

1. Der Verein ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig tätig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Vereinsmitglieder dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Andere nach den Vorschriften der Abgabenordnung über steuerbegünstigte Zwecke geregelte Zuwendungen und Mittelüberlassungen sind an Mitglieder nur zulässig, wenn diese selbst als steuerbegünstigte Körperschaften anerkannt sind.
4. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die im Bereich der Forschung und Versorgung der transkulturellen Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik und in angrenzenden Fachbereichen (pädagogische, soziale Berufe, weitere Heilberufe, Pflegekräfte, Anthropologen etc.) tätig sind, oder die Kenntnisse, Erfahrungen, Einflüsse mitbringen, die eine Förderung der Vereinszwecke erwarten lässt.

- 2) Die Mitgliedschaft muß schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Bestätigung wirksam.
Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, welcher mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- 3) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt; eine Kündigungsfrist von vier Wochen ist hierbei einzuhalten. Der Austritt ist schriftlich zu erklären und wird erst zum Jahresende wirksam.
- 4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, das Ansehen des Vereins schädigt, mit seinem Mitgliedbeitrag trotz Mahnung in zweijährigen Verzug ist oder gegen den Satzungszweck verstößt.
Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Der Vorstand teilt dem Mitglied die Beendigung seiner Mitgliedschaft/den Ausschluß aus dem Verein schriftlich mit.
Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab dem Zugang des Schreibens Beschwerde gegen den Beschluß des Vorstands einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliederversammlung, Beschlußfähigkeit

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jede Person kann außer sich selbst noch höchstens eine weitere Stimme einer juristischen Person ausüben. Zur Ausübung des Stimmrechtes berechtigt eine schriftliche Bevollmächtigung. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Die Delegation von Stimmen ist nicht möglich. Minderheitsvoten von Fachgesellschaften werden bei

öffentlichen Stellungnahmen des Dachverbandes in angemessener Weise berücksichtigt.

- 2) Der Vorstand beruft eine Mitgliederversammlung ein, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- 3) Zu jeder Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ab 27 Stimmen ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- 4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Ausnahmen bilden Anträge auf Satzungsänderungen und Anträge auf Auflösung des Vereins, die vier Wochen vor dem Termin eingehen müssen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - Beschlußfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins

- Beschlußfassung über Ausschluß eines Mitgliedes, über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstands
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus einer/m Vorsitzenden, Stellvertreter/in und einer/m Kassenwart/in.
Daneben besteht der erweiterte Vorstand aus bis zu sechs weiteren Beisitzern. Im Vorstand sollten nach Möglichkeit alle drei Länder CH, Ö und D durch je ein Mitglied vertreten sein, das seinen Lebensmittelpunkt und 1. Wohnsitz dort hat, unabhängig von der individuellen Nationalität.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in, vertreten.
- 3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von vier Jahren bestimmt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Als Vorstand können nur natürliche Personen, die ordentliches Mitglied des Vereins sind, gewählt werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte des Vorstandes aus. Wiederwahl ist möglich. Die nach zwei Jahren erstmals ausscheidenden Vorstandsmitglieder werden entweder im Konsens im Vorstand oder aber durch das Los bestimmt.

- 4). Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden in regelmäßigen Abständen, mindestens aber einmal im Jahr, schriftlich, per Mail oder per Telefax einberufen. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten.
- 5) Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich in einem Protokoll festzuhalten und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort, Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- 6) Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich. Reisekosten und andere Ausgaben werden erstattet, sofern es die Kassensituation zulässt.
- 7) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 8) In dringenden Fällen können Entscheidungen des Vorstandes auch in geeigneter sonstiger Weise (telefonisch, schriftlich) herbeigeführt werden. Telefonisch gefasste Beschlüsse sind nur wirksam, wenn sie nachträglich auf einer gemeinsamen Protokollerklärung schriftlich zusammengefasst und die Erklärung von allen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet ist.

§ 7 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung oder Änderung des Zwecks des Vereins kann nur auf schriftlichen Antrag vier Wochen vor einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt sein Vermögen an TERRE DES FEMMES - Menschenrechte für die Frau e.V.

Postfach 2565 in 72015 Tübingen zur unmittelbaren und ausschließlichen gemeinnützigen Verwendung.